

Thema: Augen auf beim Gebrauchtwagenkauf! – So stellen Sie es richtig an...

Beitrag: 2:00 Minuten

Anmoderationsvorschlag: Die Badehose schon im Herbst oder Winter shoppen, die Skiausrüstung im Sommer und auch die Weihnachtsgeschenke am besten schon im Juni – außerhalb der Saison einzukaufen schont nicht nur die Nerven, sondern oft auch den Geldbeutel. Das gilt auch für Gebrauchtwagen. Eine Faustregel besagt, dass Käufer im Frühjahr und Sommer meist das bessere Geschäft machen, in der kalten Jahreszeit eher die Verkäufer. Sprich: Wer über einen neuen Gebrauchten nachdenkt, sollte sich jetzt umschauchen. Und da sollte man natürlich genau hinsehen! Mehr von Oliver Heinze.

Sprecher: Wer sein Auto beim Händler kauft, zahlt zwar meistens mehr als beim Privatverkäufer, hat dadurch allerdings auch einen riesen Vorteil, erklärt die Juristin Michaela Rassat vom D.A.S. Leistungsservice.

O-Ton 1 (Michaela Rassat, 23 Sek.): „Sie haben eine gesetzliche Gewährleistung. Das heißt, ein Jahr lang muss der Verkäufer – egal ob Markenhändler oder freier Händler – Mängel am Fahrzeug ausbessern. Davor wollen sich manchmal einige drücken und versuchen, mit Haftungsausschlüssen um die Gewährleistung herumzukommen. Also immer wichtig – den Vertrag genau durchlesen und keine Vereinbarung unterschreiben, nach denen der Händler für Mängel an bestimmten Teilen nicht einstehen will.“

Sprecher: Online zu schauen ist eine zeitgünstige Alternative, die echte Schnäppchen verspricht.

O-Ton 2 (Michaela Rassat, 16 Sek.): „Lassen Sie sich aber nicht dazu verleiten, ungesehen ein Angebot abzugeben und sozusagen die Katze im Sack zu kaufen. Haben Sie nämlich einmal per Mausclick den Vertrag abgeschlossen, kommen Sie da so schnell nicht mehr raus. Ist der Verkäufer dann auch noch eine Privatperson, kann er die Haftung für eventuelle Mängel wirksam ausschließen.“

Sprecher: Nehmen Sie Wagen und Papiere also genau unter die Lupe, beim Kauf von Privat empfiehlt sich hier der Besuch einer Prüfstelle. Außerdem darf die Probefahrt natürlich nicht fehlen – aber Vorsicht – denn da kann ja auch immer mal was passieren.

O-Ton 3 (Michaela Rassat, 20 Sek.): „Ob Sie im Ernstfall etwas zahlen müssen, hängt dann davon ab, was in der sogenannten Probefahrtvereinbarung steht, die viele Händler vorab vom Fahrer unterschreiben lassen. Wird nichts vereinbart – also weder schriftlich noch mündlich – dann gilt die sogenannte stillschweigende Haftungsfreistellung. Das heißt, der Fahrer haftet nicht, natürlich vorausgesetzt, dass er den Schaden nicht grob fahrlässig verursacht hat.“

Sprecher: Bei privaten Anbietern greift diese stillschweigende Haftungsfreistellung nicht.

O-Ton 4 (Michaela Rassat, 17 Sek.): „Hier ist die Versicherung des Verkäufers ausschlaggebend. Hat er keine Kaskoversicherung, sind Schäden am eigenen Fahrzeug nicht versichert. Sind darin zum Beispiel nur bestimmte Personen versichert, oder Menschen unter 21 oder 24 Jahren vom Versicherungsschutz auch ganz ausgeschlossen, könnte es im Schadensfall für den Kaufinteressenten teuer werden.“

Sprecher: Erkundigen Sie sich deshalb vorher genau über Ihren Versicherungsschutz. In einer Probefahrtvereinbarung können Sie alle Haftungsfragen klären, entsprechende Musterverträge für Privatpersonen gibt's im Internet.



im Auftrag von

na•news aktuell
Ein Unternehmen der dpo-Gruppe

Abmoderationsvorschlag: Wir halten fest: Bei Händlern greift die gesetzliche Gewährleistung, kauft man von Privat, kann der Verkäufer seine Haftung für eventuelle Mängel ausschließen. Bevor man kauft, sollte man das neue Schmuckstück mal aus der Nähe betrachtet und vor allem auch Probe gefahren haben. Alles dazu und noch mehr Tipps, wie Sie sicher einen neuen Gebrauchten finden, können Sie auch noch mal im Netz im Rechtsportal der D.A.S. auf das.de nachlesen.

Thema: Augen auf beim Gebrauchtwagenkauf! – So stellen Sie es richtig an...

Interview: 3:04 Minuten

Anmoderationsvorschlag: Die Badehose schon im Herbst oder Winter shoppen, die Skiausrüstung im Sommer und auch die Weihnachtsgeschenke am besten schon im Juni – außerhalb der Saison einzukaufen schont nicht nur die Nerven, sondern oft auch den Geldbeutel. Das gilt auch für Gebrauchtwagen. Eine Faustregel besagt, dass Käufer im Frühjahr und Sommer meist das bessere Geschäft machen, in der kalten Jahreszeit eher die Verkäufer. Sprich: Wer über einen neuen Gebrauchten nachdenkt, sollte sich jetzt umschauchen. Und da sollte man natürlich genau hinsehen! Was Sie alles beachten sollten, erklärt die Juristin Michaela Rassat vom D.A.S. Rechtsschutz der ERGO, hallo!

Begrüßung: „Hallo, grüß‘ Sie!“

- 1. Frau Rassat, wenn ich mir ein neues Auto kaufen möchte, habe ich verschiedene Möglichkeiten – Markenhändler, freie Gebrauchtwagenhändler, Online-Börsen oder auch private Anbieter. Wo macht man das beste Schnäppchen?**

O-Ton 1 (Michaela Rassat, 27 Sek.): „Grundsätzlich sind Händler teurer als Privatverkäufer. Vorteil, wenn Sie bei einem Händler kaufen: Sie haben eine gesetzliche Gewährleistung. Das heißt, ein Jahr lang muss der Verkäufer – egal ob Markenhändler oder freier Händler – Mängel am Fahrzeug ausbessern. Davor wollen sich manchmal einige drücken und versuchen, mit Haftungsausschlüssen um die Gewährleistung herumzukommen. Also immer wichtig – den Vertrag genau durchlesen und keine Vereinbarung unterschreiben, nach denen der Händler für Mängel an bestimmten Teilen nicht einstehen will.“

- 2. Inzwischen finden viele ja ihren neuen Gebrauchten über diverse Online-Portale. Kommt man hier möglicherweise besser weg?**

O-Ton 2 (Michaela Rassat, 27 Sek.): „Ja, bei solchen Online-Börsen können Sie durchaus schauen und auch schnell und gut vergleichen. Lassen Sie sich aber nicht dazu verleiten, ungesehen ein Angebot abzugeben und sozusagen die Katze im Sack zu kaufen. Haben Sie nämlich einmal per Mausklick den Vertrag abgeschlossen, kommen Sie da so schnell nicht mehr raus. Ist der Verkäufer dann auch noch eine Privatperson, kann er die Haftung für eventuelle Mängel wirksam ausschließen. Hat er dies ausdrücklich getan, haftet er nur, wenn er bewusst einen Schaden verschleiert oder falsche Angaben macht.“

- 3. Jetzt habe ich mir ein Auto ausgesucht, ganz egal bei wem – wie gehe ich dann weiter vor?**



im Auftrag von

na•news aktuell
Ein Unternehmen der dpo-Gruppe

O-Ton 3 (Michaela Rassat, 28 Sek.): „Bevor Sie kaufen, sollten Sie sich das Auto auf jeden Fall ganz genau ansehen. Nehmen Sie, wenn möglich, auch noch jemanden mit, der sich mit Autos auskennt. Bei einem Kauf von Privat empfehle ich auch immer, gemeinsam mit dem Verkäufer zu einer Prüfstelle zu fahren. Ansonsten checken Sie das Fahrzeug auf Kratzer, Schrammen, Beulen, lassen Sie sich die Papiere zeigen und vor allem, machen Sie eine Probefahrt. Schließlich soll das Auto ja auch zu Ihnen passen – Sitze, Abstand der Pedale, Schaltung und Fahrverhalten – all das finden Sie ohne Probefahrt gar nicht heraus.“

4. Nun will ich nicht unken – aber mal angenommen, auf der Probefahrt passiert etwas. Wer haftet dann eigentlich?

O-Ton 4 (Michaela Rassat, 38 Sek.): „Das hängt vom Verkäufer ab: Also, ein gewerblicher Händler stattet das Auto für eine Probefahrt in der Regel mit den roten Kennzeichen aus. Damit ist der Fahrer dann über den Händler haftpflichtversichert. Bei großen Händlern besteht oft ein Vollkaskoschutz. Ob Sie im Ernstfall etwas zahlen müssen, hängt dann davon ab, was in der sogenannten Probefahrtvereinbarung steht, die viele Händler vorab vom Fahrer unterschreiben lassen. Wird nichts vereinbart – also weder schriftlich noch mündlich – dann gilt die sogenannte stillschweigende Haftungsfreistellung. Das heißt, der Fahrer haftet nicht, natürlich vorausgesetzt, dass er den Schaden nicht grob fahrlässig verursacht hat, also zum Beispiel durch zu schnelles Fahren, Alkoholeinfluss oder Überfahren einer roten Ampel.“

5. Aber wie ist das mit der Probefahrt bei einem privaten Verkäufer?

O-Ton 5 (Michaela Rassat, 23 Sek.): „Bei einem privaten Verkäufer ist das ein bisschen anders: Da greift die stillschweigende Haftungsfreistellung nicht. Hier ist die Versicherung des Verkäufers ausschlaggebend. Hat er keine Kaskoversicherung, sind Schäden am eigenen Fahrzeug nicht versichert. Sind darin zum Beispiel nur bestimmte Personen versichert, oder Menschen unter 21 oder 24 Jahren vom Versicherungsschutz auch ganz ausgeschlossen, könnte es im Schadensfall für den Kaufinteressenten teuer werden.“

6. Dann ist eine Probefahrt aber ein großes Risiko...

O-Ton 6 (Michaela Rassat, 23 Sek.): „Nicht unbedingt. Kaufinteressenten sollten sich nur auf jeden Fall über den Versicherungsschutz informieren und im Zweifelsfall in einer Probefahrtvereinbarung die Haftungsfragen klären. Vorgefertigte Musterverträge für Privatpersonen gibt es übrigens auch im Internet. Besteht für das Auto ein Vollkaskoschutz, muss der Fahrer einen selbst verursachten Schaden in der Regel nur in Höhe der Selbstbeteiligung tragen, es sei denn natürlich, er handelt grob fahrlässig.“

Michaela Rassat vom D.A.S. Leistungsservice mit Tipps für die Suche Ihres neuen Gebrauchtwagens. Vielen Dank für das Gespräch!

Verabschiedung: „Sehr gerne!“

Abmoderationsvorschlag: Wir halten fest: Bei Händlern greift die gesetzliche Gewährleistung, kauft man von Privat, kann der Verkäufer seine Haftung für eventuelle Mängel ausschließen. Bevor man kauft, sollte man das neue Schmuckstück mal aus der Nähe betrachtet und vor allem auch Probe gefahren haben. Alles dazu und noch mehr Tipps, wie Sie sicher einen neuen Gebrauchten finden, können Sie auch noch mal im Netz im Rechtsportal der D.A.S. auf das.de nachlesen.